

Name und Anschrift des Mitteilenden:

Name: \_\_\_\_\_

Straße und HNr.: \_\_\_\_\_

PLZ und Ort: \_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_

Mail: \_\_\_\_\_

**Baubehörde erster Instanz  
der Marktgemeinde  
Irdning-Donnersbachtal  
Trautenfellerstraße 200  
8952 Irdning-Donnersbachtal**

## Meldepflichtiges Vorhaben

Mitteilung gemäß § 21 Abs. 3 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995 i.d.g.F..

Ich (Wir) teile(n) der Baubehörde mit, dass ich (wir)

auf den Bauplatz: Grundstück(en) Nr.: \_\_\_\_\_

EZ: \_\_\_\_\_ KG: \_\_\_\_\_

folgendes Bauvorhaben zu  errichten  ändern  erweitern beabsichtige:

- 1)  **Nebengebäude** (mit Ausnahme von Garagen), Fütterungseinrichtung bis zu einer Gesamtfläche von **insgesamt 40 m<sup>2</sup>**, landesüblichen Zäune, Folientunnel, Hagelnetzanlagen, Flachsilos, Beregnungsanlagen u. dgl., jeweils nur **im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft**, sofern keine Nachbarrechte im Sinn des § 26 Abs. 1 Z 1 und 2 berührt werden
- 2)  **kleineren baulichen Anlagen**, wie insbesondere
  - a)  für die Verwertung (**Kompostierung**) von biogenem Abfall im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes; wie insbesondere Kleinkompostieranlagen für Gebäude mit nicht mehr als sechs Wohnungen
  - b)  **Abstellflächen für Krafträder oder Kraftfahrzeuge** mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von je 3 500 kg bis zu einer **Gesamtfläche von 40 m<sup>2</sup>** und den dazu erforderlichen Zu- und Abfahrten, Fahrradabstellanlagen sowie Schutzdächer (Flugdächer) mit einer überdeckten Fläche von insgesamt höchstens 40 m<sup>2</sup>, auch wenn diese als Zubau zu einem Gebäude ausgeführt werden, samt allfälligen seitlichen Umschließungen, die keine Gebäudeeigenschaft (§ 4 Z 29) bewirken
  - c)  **Skulpturen und Zierbrunnenanlagen** bis zu einer Höhe von 3,0 m inklusive Sockel, kleineren sakralen Bauten sowie Gipfelkreuzen
  - d)  **Wasserbecken** bis zu insgesamt **100 m<sup>3</sup> Rauminhalt**, Saisonspeichern für solare Raumheizung und Brunnenanlagen sowie Anlagen zur Sammlung von Meteorwasser (Zisternen)
  - e)  **luftgetragenen Überdachungen** bis zu insgesamt 100 m<sup>2</sup> Grundfläche
  - f)  **Pergolen** bis zu einer bebauten Fläche von 40 m<sup>2</sup>, Klapotetzen, Maibäumen, Fahnen- und Teppichstangen, Jagdsitzen sowie Kinderspielgeräten
  - g)  **Nebengebäude im Bauland** bis zu einer Gesamtfläche von insgesamt 40 m<sup>2</sup>
  - h)  **Gewächshäusern** bis zu 3,0 m Firsthöhe und bis zu einer Gesamtfläche von insgesamt 40 m<sup>2</sup>
  - i)  **Parabolanlagen sowie Hausantennenempfangsanlagen** im Privatbereich; Mikrozellen zur Versorgung von Geländeflächen mit einem Durchmesser von 100 m bis 1 km und Picozellen für Mobilfunkanlagen zur Versorgung von Geländeflächen mit einem Durchmesser bis 100 m, samt Trag- und Befestigungseinrichtungen
  - j)  **Telefonzellen und Wartehäuschen** für öffentliche Verkehrsmittel
  - k)  **Stützmauern** mit einer Ansichtshöhe von **nicht mehr als 0,5 m** über dem angrenzenden natürlichen Gelände einschließlich der damit im unmittelbar angrenzenden Bereich erforderlichen geringfügigen Geländeanpassung
  - l)  **Loggiaverglasungen** einschließlich der erforderlichen Rahmenkonstruktion
  - m)  **Garten- und Gerätehütten** samt Erdlager bei zusammengefassten Kleingartenanlagen gemäß § 33 Abs. 5 Z. 5 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, für die ein Gesamtkonzept erstellt wurde, in Übereinstimmung mit den darin festgelegten Vorgaben jeweils bis zu einer Gesamtfläche von maximal 40 m<sup>2</sup> je Nutzungseinheit

- n)  **Einfriedungen bis** zu einer Höhe von **1,5 m** jeweils über dem angrenzenden natürlichen Gelände
- o)  **Solar- und Photovoltaikanlagen** bis zu einer Bruttofläche von insgesamt **nicht mehr als 400 m<sup>2</sup>**; dabei dürfen Anlagen und ihre Teile eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten
- p)  **Umspann- und Kabelstationen**, soweit es sich um Gebäude mit einer bebauten Fläche von nicht mehr als 40 m<sup>2</sup> handelt;
- 3)  **kleinere bauliche Anlagen und kleinere Zubauten**, jeweils **im Bauland**, soweit sie mit den in Z. 2 angeführten Anlage und Einrichtung hinsichtlich Größe, Verwendungszweck und Auswirkungen auf die Nachbarn vergleichbar sind
- 4)  **Baustelleneinrichtungen**, einschließlich der zum vorübergehenden Aufenthalt dienenden Unterstände sowie die Aufstellung von Werbetafeln der bauausführenden Firmen sowie von Förderstellen, für die Dauer der jeweiligen Baudurchführung, längstens jedoch bis zwei Wochen nach der Baufertigstellung
- 4a)  die **Verwendung von Gerüsten und Netzen zu Werbezwecken** für die Dauer der Fassadenherstellung und -sanierung bis spätestens zwei Wochen nach der Fertigstellung dieser Maßnahmen
- 5)  **Feuerungsanlagen für feste und flüssige Brennstoffe bis** zu einer **Nennheizleistung von 8,0 kW**, sofern Nachweise über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen im Sinne des Steiermärkischen Heizungs- und Klimaanlagengesetzes 2021, vorliegen
- 5a)  **Gasanlagen**, die keiner Bewilligungspflicht nach dem Steiermärkischen Gasgesetz unterliegen, Feuerungsanlagen jedoch nur dann, wenn Nachweise über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen im Sinne des Steiermärkischen Feuerungsanlagengesetzes 2016 und der Gasgeräte-Sicherheitsverordnung, BGBl. Nr. 430/1994, vorliegen, sonstige Gasgeräte, die keine Feuerungsanlagen sind, jedoch nur dann, wenn Nachweise über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen im Sinne des Steiermärkischen Heizungs- und Klimaanlagengesetzes 2021 vorliegen;
- 6)  **Werbe- und Ankündigungsreinrichtungen von Wählergruppen**, die sich an der Wahlwerbung für die Wahl zu einem allgemeinen Vertretungskörper oder zu den satzungsgebenden Organen einer gesetzlichen beruflichen Vertretung, für die Wahl des Bundespräsidenten oder für Volksabstimmungen, Volksbegehren und Volksbefragungen auf Grund landes- oder bundesgesetzlicher Vorschriften beteiligen, innerhalb von sechs Wochen vor dem Wahltag oder dem Tag der Volksabstimmung, der Volksbefragung oder des Volksbegehrens bis spätestens zwei Wochen danach
- 7)  **Werbe- und Ankündigungseinrichtungen**, die **an bestehenden baulichen Anlagen** angebracht werden und eine Gesamtfläche von insgesamt höchstens 2,0 m<sup>2</sup> aufweisen, sofern keine Verordnung nach § 11a Abs. 2 besteht
- 8)  **bauliche Anlagen für Paketservicesysteme** mit Rauminhalten über 1,0 m<sup>3</sup>

**(2) Meldepflichtig sind überdies:**

- 1)  die **Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Garagen** für Krafträder oder Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von je 3 500 kg bis zu einer bebauten Fläche von insgesamt 40 m<sup>2</sup>, auch wenn sie als Zubau zu einem Gebäude ausgeführt werden, und der dazu erforderlichen Zu- und Abfahrten
- 2)  die **ortsfeste Aufstellung von Motoren, Maschinen, Apparaten oder Ähnlichem** im Inneren eines geschlossenen Gebäudes mit einem Schallleistungspegel von maximal 80 dB sowie die stationäre Aufstellung von Batterieanlagen mit einem Energieinhalt von höchstens 20 kWh bei Einhaltung dieser Anforderungen
- 3)  die **Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Hauskanalanlagen und Sammelgruben**
- 4)  der **Einbau von Treppenliften**
- 5)  der **Umbau einer baulichen Anlage oder Wohnung**, der keine Änderung der äußeren Gestaltung bewirkt, sowie Änderungen der räumlichen Nutzungsaufteilung einer bestehenden Wohnung
- 6)  die **Lagerung von Treibstoffen bis 500 l** in zulässigen Lagersystemen durch anerkannte Einsatzorganisationen
- 7)  die **Lagerung von Heizöl bis 300 l**
- 8)  der **Abbruch aller nicht unter § 20 Z 6 fallenden baulichen Anlagen**
- 9)  die **wärmetechnischen Optimierungen der Gebäudehülle** bei bestehenden Gebäuden, sofern es sich nicht um größere Renovierungen handelt, sowie die **geringfügigen Änderungen in Größe, Form und Situierung beim Austausch von Fenstern oder die Fassadenfärbelungen**.

- 10)  der **Austausch einer bestehenden Feuerungsanlage** durch eine Feuerungsanlage für feste oder flüssige Brennstoffe **mit einer Nennheizleistung von nicht mehr als 400 kW**, wenn damit keine baulichen Änderungen oder Nutzungsänderungen verbunden sind, sofern der Nachweis über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen im Sinn des Steiermärkischen Heizungs- und Klimatechnikgesetzes 2021 vorliegt
- 11)  **Umbauten sowie Änderungen des Verwendungszweckes bei landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetrieben** zur Umsetzung von rechtlichen oder förderrechtlichen Vorgaben zum Tierwohl, sofern damit **weder eine Erhöhung der Tierzahl** noch eine Verschlechterung der Immissionssituation für die Nachbarn verbunden ist.

#### kurze Beschreibung des Vorhabens:

Art des Vorhabens:

Das Gebäude ist

zur Gänze  teilweise  nicht unterkellert

Anzahl der Geschosse:

Dachkonstruktion:

Dachneigung:

Firsthöhe:

m

Bauweise:

massiv  Holz

oberirdische bebaute Fläche:

m<sup>2</sup>

Anzahl der Kfz-Abstellplätze:

Rauminhalt des Wasserbeckens:

m<sup>3</sup>

Nennbeheizleistung der Feuerungsanlage:

kW

Kollektorfläche:

m<sup>2</sup>

Kollektorleistung:

kW<sub>p</sub>

Bewilligungsfreie Gasanlage:

Sonstige Beschreibung:

#### Die Mitteilung hat zu enthalten:

- die Grundstücksnummer
- die Lage am Grundstück (Lageplan im Maßstab 1:500 oder 1:1000)
- Planskizze mit Grundrisse und Schnitte

#### zusätzlich bei meldepflichtigen Vorhaben gemäß der Punkte 1 und 3:

- eine planliche Darstellung (Lageplan im Maßstab 1:1 000)
- erforderliche Grundrisse und Schnitte im Maßstab 1:100
- eine Bestätigung eines befugten Planverfassers über die Einhaltung der bautechnischen Anforderungen

#### zusätzlich bei meldepflichtigen Vorhaben gemäß (2) Punkt 2):

- Nachweis über die Einhaltung des Schalleistungspegels durch das technische Datenblatt und bei stationären Batterieanlagen auch den Nachweis des Energieinhalts

#### zusätzlich bei meldepflichtigen Vorhaben gemäß Punkte 13:

- Nach Fertigstellung des Vorhabens ist der Gemeinde eine Dichtheitsbescheinigung über die Erprobung und Funktionsfähigkeit der Hauskanalanlagen und Sammelgruben eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers vorzulegen.

#### HINWEIS

Durch meldepflichtige Vorhaben dürfen Bau- und Raumordnungsvorschriften, wie insbesondere festgelegte Bauflucht-, Baugrenz- und Straßenfluchtlinien, sowie die Vorschriften über Abstände nicht verletzt werden.

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Mitteilenden